



Formular aktuelles Beschäftigungspensum für die Gutscheiperiode 01.08.2026 – 31.07.2027

Auf <http://www.kibon.ch> können Sie Ihren Antrag online einreichen!

Falls Sie Ihren Antrag online ausfüllen, brauchen Sie **dieses Papierformular nicht auszufüllen**. Ihre Vorteile sind, dass Sie Änderungen einfach online melden können und Ihren Antrag im Folgejahr nicht neu ausfüllen, sondern einfach nur aktualisieren müssen. Die nötigen Unterlagen können Sie im Internet hochladen oder wie bisher in Papierform nachreichen.

Massgebend ist das aktuelle Beschäftigungspensum (gleichgestellt sind Arbeitssuche im Rahmen der Vermittlungsfähigkeit, Ausbildung der Sekundarstufe II, berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen, Einschränkung der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen und Teilnahme an qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogrammen). Sie finden weitere Hinweise im Merkblatt zum Beschäftigungspensum am Ende dieses Formulars.

Antragssteller/-in 1

Name:		
Vorname:		
Angaben zum Beschäftigungspensum	Seit wann (Datum):	
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn: <i>Durchschnitt der letzten sechs Monate¹</i>	%	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung ² :	%	
Arbeitssuchend ³ :	%	
Gesundheitliche Indikation ⁴ :	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

Antragssteller/-in 2

Name:		
Vorname:		
Angaben zum Pensum	Seit wann (Datum):	
Anstellung mit fixem Erwerbspensum:	%	
Anstellung mit variablem Stundenlohn: <i>Durchschnitt der letzten sechs Monate</i>	%	
Selbständig erwerbend:	%	
In Aus-/Weiterbildung:	%	
Arbeitssuchend:	%	
Gesundheitliche Indikation:	%	
In Integrations- oder Beschäftigungsprogramm	%	

Planen Sie einen unbezahlten Urlaub länger als drei Monate?

☐ Nein

☐ Ja, von: _____ bis _____

¹ Art. 2 Abs. 3 FKJDV

² Ausbildung der Sekundarstufe II oder berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung (Art. 36 Abs. 1 Bst. c). Siehe die Infos auf Taxinfo betreffend die Frage, was als berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungen gilt ([Taxinfo: Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung](#)).

³ Anvisierter Beschäftigungsgrad (Art. 4 Abs. 1. FKJDV)

⁴ Pensum gemäss der ärztlichen Bestätigung (Art. 36, Abs. 1, Bst.e und Art. 40 FKJV sowie Art. 6 Abs.1 FKJDV).

Bestätigung und Unterschrift

Ich bestätige, dass die oben aufgeführten Angaben vollständig und wahr sind und nehme zur Kenntnis, dass meine Wohnsitzgemeinde weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern kann. Ich habe das Merkblatt auf Seite 3 dieses Formulars zur Kenntnis genommen und teile Anpassungen des Beschäftigungspensums, wenn notwendig unverzüglich mit.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/-in 1

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/-in 2

Beilagen:

Das Formular „Aktuelles Beschäftigungspensum“ ist zusammen mit dem Papierantrag für einen Betreuungsgutschein und den zutreffenden Beilagen einzureichen.

- ☐ Arbeitsvertrag / Stundennachweise / sonstiger Nachweis über Erwerbspensum
- ☐ Nachweis Selbständigkeit oder AHV-Bestätigung und Nachweis über das Erwerbspensum
- ☐ Nachweis über Ausbildung (z. B. Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbestätigung) und zeitlichen Aufwand
- ☐ RAV-Bestätigung oder sonstiger Nachweis der Vermittelbarkeit. Es muss aufgezeigt werden, in welchem Umfang Sie arbeitssuchend, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind.
- ☐ Ärztliche Bestätigung der gesundheitlichen Indikation
- ☐ Nachweis für Integrations- oder Beschäftigungsprogramm inkl. Prozentangaben.

Bei Fragen können Sie uns unter folgender Telefonnummer oder E-Mail-Adresse kontaktieren:

Cornelia Pfirter

Direktwahl 032 387 01 59, bgutscheine@lyss.ch, oder cornelia.pfirter@lyss.ch

Telefonisch erreichbar am Dienstag- und Mittwochmorgen und am Donnerstag, Beratungen können telefonisch vereinbart werden.

Merkblatt Beschäftigungspensum

Der Umfang des Betreuungsgutscheins (vergünstigte Betreuungsdauer) richtet sich nach dem **aktuellen Beschäftigungspensum**.

Der Beschäftigungsgrad bei **Erwerbstätigkeit** sowie bei Teilnahme an **Integrations- und Beschäftigungsprogrammen** und die zeitliche Beanspruchung durch die **Aus-/Weiterbildung** werden anhand der begründeten und belegten Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bzw. der Partnerin/des Partners bestimmt.

Bei Erziehungsberechtigten, die **Arbeit suchen**, wird die Vermittlungsfähigkeit grundsätzlich nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung festgesetzt. Die Wohnsitzgemeinde stellt bei der Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit auf die Einschätzung der regionalen Arbeitsvermittlung, der kommunalen Sozialdienste, der Fachstelle Arbeitsintegration oder einer gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) beauftragten Trägerschaft ab, wenn die Personen von einem dieser Dienste betreut werden und eine entsprechende Bestätigung einreichen (Art. 5 FKJDV). Der Kanton stellt für den Nachweis der Arbeitsbemühungen von Personen, die von keinem dieser Dienste unterstützt werden, ein Formular zur Verfügung, das demjenigen der RAV angelehnt ist.

Eine **gesundheitliche Indikation** liegt vor, wenn Erziehungsberechtigte das Kind dauerhaft nicht betreuen können aufgrund einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung, einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen. Das Beschäftigungspensum entspricht in diesen Fällen dem ärztlich bestätigten Pensum.

Erziehungsberechtigte müssen **Änderungen des Beschäftigungspensums** melden damit der Gutscheinanspruch neu geprüft und gegebenenfalls angepasst wird⁵. Es sei denn, ihr Beschäftigungspensum hat sich erhöht und es wird kein Gutschein für ein höheres Pensum beantragt. Bei unregelmässigen Beschäftigungspensen erfolgt eine Anpassung nur dann, wenn das durchschnittliche Beschäftigungspensum während der letzten sechs Monate mehr als zehn Prozent vom im Antrag deklarierten Beschäftigungspensum abweicht (Art. 66 Abs. 2 FKJV). Unterbleibt eine Meldung und ergibt eine nachträgliche Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, wird der Gutschein rückwirkend angepasst und ggf. zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (Art. 63 FKJV und Art. 55 SLG).

Erziehungsberechtigte erhalten grundsätzlich nur bei Erreichen des **erforderlichen Beschäftigungspensums** einen Gutschein (Art. 37 und 38 FKJV). Dieses beträgt:

Bei gemeinsamer Antragstellung⁶ von zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens:

- a) 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b) 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Bei alleiniger Antragstellung und bei gemeinsamer Antragstellung aber alleiniger Obhut mindestens:

- a) 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b) 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht, die Erziehungsberechtigten sind jedoch dringendst auf eine familienergänzende Betreuung angewiesen, kann die zuständige Stelle in begründeten Einzelfällen trotzdem einen Gutschein ausstellen. Die **Ausnahmeklausel** kann nur angewendet werden, wenn zwei Erziehungsberechtigte mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens zu 100 Prozent, respektive zu 120 Prozent ab Eintritt in den Kindergarten als beschäftigt gelten (Art. 38 Abs. 2 FKJV). Ist nur das Beschäftigungspensum einer Person massgebend, kann ab dem Moment eine Ausnahme gemacht werden, ab dem sie ein Beschäftigungspensum über null Prozent (Betreuungsgutschein für ein Vorschulkind) respektive von mindestens 20 Prozent (Betreuungsgutschein für ein Kind ab Eintritt in den Kindergarten) ausweist. **Das anspruchsberechtigte Pensum beträgt in solchen Fällen maximal 20 Prozent** (Art. 44 Abs. 3 FKJV).

⁵ In Gemeinden, die kontingentieren, besteht kein Anspruch auf Erhöhung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums (Art. 29 Abs. 3 FKJV). Der Gutschein wird in diesen Gemeinden nur angepasst, sofern das Kontingent noch nicht ausgeschöpft wurde.

⁶ Eine gemeinsame Antragstellung erfolgt bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften, Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern sowie Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder, wenn das Konkubinat länger als zwei Jahre besteht (Art. 61 FKJV).